



Amtsblatt für die Stadt Büren

4. Jahrgang

21.03.2012

Nr. 6 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen-Büren" in Barkhausen

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 20. März 2012

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen-Büren" in Barkhausen - Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am 15.12.2011 die Offenlegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen-Büren" in Barkhausen beschlossen.

Der Offenlegungsbeschluss gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der Planung befindet sich südlich der Kernstadt Büren und nördlich der Stadtteile Barkhausen und Weiberg.

Die Stadt Büren beabsichtigt auf Antrag des Vorhabenträgers durch die 2. Änderung den o.g. Bebauungsplan zu ändern und zu erweitern.

Derzeit werden im Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans sieben Windenergieanlagen mit einer maximal zulässigen Gesamthöhe von 100 m betrieben. Durch die Änderung werden die fünf neuerrichteten bzw. schon genehmigten Windenergieanlagen in den Bebauungsplan integriert und dem Vorhabenträger ermöglicht, sechs der sieben bestehenden Anlagen zu gegebener Zeit durch leistungsstärkere zu ersetzen (Repowering).

Die maximal zulässige Gesamthöhe wird auf 150 m begrenzt. Die Änderung wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Büren entwickelt.

Gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung hat sich der Geltungsbereich geringfügig verkleinert; außerdem liegt der Umweltbericht nunmehr vollständig vor.

Im Umweltbericht gem. § 2 (4) BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet worden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält Aussagen über notwendige Kompensationsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 "Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Windpark Barkhausen-Büren" in Barkhausen liegt mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan in der Zeit von

Freitag, 30.03.2012 bis einschließlich Freitag, 11.05.2012

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen, Bauen, Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag
Freitag

8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

gez. Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:

-Lageplan mit Geltungsbereich

